

Förderkriterien für die Förderrichtlinie zur Reduzierung des Gewerbeleerstandes in der Lüneburger Innenstadt

Die eingehenden Anträge auf Förderung werden anhand von Kriterien bewertet, welche auf Grundlage der Förderrichtlinie näher konkretisiert werden.

Gemäß Richtlinie sollen insbesondere Einzelhändler*innen gefördert werden, die mit der Neuanmietung und Eröffnung ihres Ladenlokals zur Bereicherung der Angebotsvielfalt durch Alleinstellungsmerkmal oder durch ein qualitativ hochwertiges Warensortiment zur Verbesserung des Angebotes in der Lüneburger Innenstadt beitragen.

Gefördert werden Dienstleister und Gastronomiebetriebe insbesondere dann, wenn sie mit der Neueröffnung ihres Ladenlokals ein besonderes Konzept realisieren und somit die Erlebnisqualität bereichern oder eine neue Zielgruppe ansprechen.

Nach den folgenden Kriterien werden die eingehenden Anträge bewertet:

Attraktivität des Angebotes für die Innenstadt

Bewertet wird, ob die Angebotsvielfalt in der Innenstadt durch das Angebot der Händler*innen bereichert wird, etwa durch ein Alleinstellungsmerkmal oder ein besonderes, qualitativ hochwertiges Warensortiment.

Bei Dienstleistern und Gastronomiebetrieben wird darauf abgestellt, ob das Angebot bspw. durch Individualität, ein besonderes Konzept oder eine besondere Erlebnisqualität eine Bereicherung für die Innenstadt darstellt.

Impulse für die Innenstadt

Berücksichtigt wird, ob durch die Neueröffnung eines Ladenlokals neue Zielgruppen angesprochen werden, welche bisher nicht regelmäßig in der Innenstadt waren oder Besucher*innen animiert werden häufiger in die Innenstadt zu kommen bzw. länger in der Innenstadt zu verweilen. Zudem wird geprüft, ob durch das neue Angebot im Antrag Vernetzungspotentiale mit anderen Anbietern, Vereinen o.ä. oder Optionen einer Community-Bildung unter den Besucher*innen/Bewohner*innen beschrieben werden.

Wirtschaftliche Aspekte

Bewertet wird, ob ein Businessplan wie in der Richtlinie gefordert vollständig vorliegt, eine positive Entwicklung ausweist und darüber hinaus anhand eines Geschäftsmodells eine Perspektive über zwei Jahre hinaus dargestellt wird. Positiv bewertet wird, wenn der/die Antragsteller*in bereits berufliche Expertise / Erfahrungen in dem Bereich nachweisen kann.

Schaffung von Arbeitsplätzen (Bonuskriterium; gewertet wird mit ++ / + / o)

Gerechnet wird in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) inkl. Antragsteller*in, Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen, 450-Euro-Jobs werden mit 0,3 Äquivalenten angesetzt und Auszubildende sind mit einem Vollzeitäquivalent einzurechnen.

Wertung: bis zu 3 VZÄ o, 4 bis 6 VZÄ +, ab 7 VZÄ ++

Gesamtbewertung

Für die Bewilligung eines Antrags sind in der Regel mindestens vier Kriterien mit + zu bewerten. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

Förderkriterien für die Förderrichtlinie zur Reduzierung des Gewerbeleerstandes in der Lüneburger Innenstadt

Kriterium	Wertung ++ / + / o / - / --
Attraktivität des Angebots für die Innenstadt a) <u>Einzelhändler</u>	
Alleinstellungsmerkmal des Warensortiments	
besonderes Warensortiment, qualitativ hochwertiges Warensortiment	
b) <u>Dienstleister/Gastronomie</u>	
Individualität des Angebots	
besonderes Konzept, besondere Erlebnisqualität	
Impulse für die Innenstadt	
Neue Zielgruppe wird angesprochen, häufigere und/oder längere Verweildauer wird initiiert	
Vernetzungspotentiale, „Community-Building“	
Wirtschaftliche Kriterien	
Businessplan gemäß Richtlinie liegt vollständig vor und weist eine positive Entwicklung aus	
Perspektive über zwei Jahre hinaus oder Geschäftsmodell wird dargestellt (Idee wirkt ausgereift könnte langfristig Erfolg haben)	
Antragsteller*in hat in dem Bereich Expertise / Erfahrung	
Bonuskriterium	
Schaffung von Arbeitsplätzen – Berechnung in Vollzeitäquivalenten	